

II-9545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/50-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

4286 /AB

1993 -04- 23

zu 4419 /J

Wien, 22. April 1993

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4419/J-NR/1993 betreffend UOG 1993, die die Abgeordneten Dr. MÜLLER und Genossen am 3. März 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Veränderungen resp. Ergänzungen können Sie sich im Rahmen des Gesetzentwurfes (UOG 1993) vorstellen, die die Positionen der Universitätsbibliothek als eine Universitäts-einrichtung besonderer Art mit z.T. auch außeruniversitären Aufgaben festschreibt?

Antwort:

Eine Abänderung oder Ergänzung des § 73 des Gesetzesentwurfes UOG 1993 zur Ermöglichung der Übernahme von Aufgaben durch die Universitätsbibliotheken ist deshalb nicht notwendig, da § 73 Abs.1 Z 4 bereits die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben vorsieht.

2. Muß bei der Beschreibung der "Aufgaben der Universitätsbibliothek" nicht eine ausführlichere Darstellung, die die Wahrnehmung des Kulturgüterschutzes impliziert, erfolgen?

Antwort:

Im Sinne der Deregulierung wurde bei der Beschreibung der Aufgaben der Universitätsbibliothek auf eine ausführliche Darstellung, die die Wahrnehmung des Kulturgüterschutzes impliziert, verzichtet. Da es sich bei diesen Tätigkeiten um Aktivitäten handelt, die vom Aufgabenkatalog des § 73 umfaßt sind, steht einer Fortsetzung dieser wertvollen kulturellen Leistungen kein Hindernis entgegen.

- 3. Obliegt dem Bibliotheksdirektor, im Sinne des den Bibliotheken aufgetragenen Kulturgüterschutzes, auch die budgetäre Vollmacht zur Beantragung des erforderlichen Personals und der notwendigen Geldmittel?**

Antwort:

Gemäß § 73 Abs.3 des Gesetzesentwurfes hat der Direktor der Universitätsbibliothek Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen, und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

- 4. Ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Universitätsleitung diese Mittel im entsprechenden Ausmaße bereitzustellen vorgesehen?**

Antwort:

Der Rektor hat den Dienstleistungseinrichtungen (und somit auch den Universitätsbibliotheken) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Budgetmittel nach Beratung mit den anderen Direktoren unter Beachtung des vom Senat beschlossenen Personal- und Budgetantrages nach Maßgabe der Zuweisung durch das Universitätenkuratorium zur Verfügung zu stellen.

- 3 -

5. Beabsichtigen Sie den Universitätsbibliotheken der Bundesländer ohne selbständigen Landesbibliotheken den Titel "Universitäts- und Landesbibliothek" im Zuge der UOG-Reform zu verleihen?

Antwort:

Das den Universitäten im Gesetzesentwurf eingeräumte Satzungsrecht eröffnet auch den Universitätsbibliotheken die Möglichkeit, im Rahmen der Gesetze Strukturen zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben zu entwickeln. Zur Frage der Bezeichnung als "Universitäts- und Landesbibliothek" wird zu prüfen sein, inwieweit derartige überhaupt vom Bundesgesetzgeber normiert werden kann.

6. Inwieweit ist die Wahrnehmung außeruniversitärer Aufgaben im Rahmen des Gesetzesentwurfes berücksichtigt worden resp. ausdrücklich gefordert?

Antwort:

Der Gesetzesentwurf sieht in § 73 Abs.1 unter anderem die Bereitstellung der Bestände für die Benützung durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, die Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens sowie die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben vor.

7. Ist eine selbständige Behandlung von Fragen der Bibliotheksplanung, der Theorie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens gesetzlich gewährleistet?

- 4 -

Antwort:

Die selbständige Beschäftigung mit Fragen der Bibliotheksplanung sowie der Theorie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens gehört zu den ureigensten Aufgaben aller im Bibliothekswesen beschäftigten Personen und ist durch das Erfordernis einer einschlägigen Ausbildung gesetzlich gewährleistet.

8. Enthält die Beschreibung der Kompetenzen des Bibliotheksdirektors auch seine Aufgabe die Bibliothek nach außen zu vertreten?

Antwort:

Die Frage der Außenvertretungsbefugnis stellt sich rechtstechnisch nur für selbständige juristische Personen. Die Problematik der Teilrechtsfähigkeit von Universitätseinrichtungen wird sicherlich in stärker ausdifferenzierter Form gesetzlich zu lösen sein und insofern vermutlich auch Auswirkungen auf die Universitätsbibliotheken haben.

Der Bundesminister:

